
Tagesordnung:

Öffentlich

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 01/2022 vom 25.01.2022
2. Bürgerfragestunde
3. Vorstellung betreutes Wohnen – „Residence Innblick“
4. Umstellung auf elektronische Wasserzähler
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Bauanträge
7. Bericht überörtliche Rechnungsprüfung – gemeindliche Stellungnahmen
8. Änderung Spielplatzablösesatzung
9. Zweckvereinbarung „integriertes ländliches Entwicklungskonzept“
10. Kerzenautomat Friedhof
11. Teilnahme am Carsharing-Projekt Landmobile
12. Kostenübernahme Führerschein FF Markt
13. Zuschussanträge
 - 13.1. Hospizverein
 - 13.2. Deutsche Kriegsgräberfürsorge
- 14. Kanalberauchung**
- 15. Erneuerung Zaun Kindergarten**
16. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Tagesordnungspunkte

Beschluss Nr. 9/2022 **einstimmig**
Genehmigung der Tagesordnung mit Ergänzungen.

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 1/2022 vom 25.01.2022

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 1/2022 vom 25.01.2022 wurde mit der Ladung zur Sitzung an die Mitglieder des Marktgemeinderats zugestellt.

Beschluss Nr. 10/2022 **einstimmig**
Genehmigung der Niederschrift Nr. 1/2022 vom 25.01.2022 ohne Ergänzung.

2. Bürgerfragestunde

-keine Beiträge-

3. Vorstellung betreutes Wohnen – „Residence Innblick“

Bgm. Dittmann begrüßt den Bauherrn *** und ***, die Ihr geplantes Projekt anhand von Bauplänen und Skizzen vorstellen.

Bereits im Wahlkampf 2020 war in den Wahlprogrammen aller Gruppierungen die Schaffung von seniorengerechtem Wohnraum wie beispielsweise ein Betreutes Wohnen vorgesehen. Im Mai 2020 hat Bgm. Dittmann das Gespräch mit *** gesucht, und mit ihm über die nötigen Rahmenbedingungen gesprochen. Vor allem die unmittelbare Zentrumsnähe ist aus seiner Sicht von großer Bedeutung. Daraufhin wurde eine Besprechung mit *** vereinbart. Nach weiteren Abstimmungsgesprächen wurde mit den Planungen und Voruntersuchungen begonnen.

*** stellt das neue Projekt anhand einiger Bilder und Pläne (Architekturbüro ***) vor, um der Bevölkerung erste Einblicke geben zu können.

*** teilt mit, dass es bereits ein solches Projekt – rein privates Wohnen und ambulante Versorgung - in Unterneukirchen gibt, mit dem man bisher sehr gute Erfahrungen gemacht hat. Die „Residence Innblick“ soll über eine 24h Betreuung verfügen, aber dennoch den Bewohnern ein eigenständiges Leben ermöglichen.

Geplant wäre das Projekt derzeit mit ca. 60 Mietwohnungen in zwei verschiedenen Größen. Die Kosten für eine solche Wohnung können zum jetzigen Stand noch nicht geschätzt werden, dennoch sollen sie auch für Normalverdiener bezahlbar sein.

Außerdem soll es in der Einrichtung Therapieräume mit neuester Ausstattung und Technik geben.

Auf Nachfrage teilt *** mit, dass in der Einrichtung auch Dienstleistungen wie z.B. eine Haushaltshilfe, Einkaufs- und Reinigungsdienste, sowie auch Ausflüge gegen eine Pauschale vorgesehen sind.

Auch mit der Altenpflegeschule (HWA) soll zusammengearbeitet werden und z. B. auch Ausbildungsplätze geschaffen werden. Auch die bestehende Tagespflege des BRK soll keine Konkurrenz zum geplanten Projekt darstellen.

Aus der Diskussion ergibt sich des Öfteren die Frage, ob das östliche Gebäude nicht um ein oder sogar zwei Stockwerke niedriger gebaut werden könnte. Da der vorgezeigte Planungsentwurf noch nicht final ist, können die Anregungen natürlich noch berücksichtigt werden. *** weist aber darauf hin, dass die Fixkosten auf die Mieter umgelegt werden müssen. Weniger Apartments bedeuten auch höhere Kosten pro Vermietung.

Auch wird nachgefragt, ob es bei der Mieterauswahl eine Priorisierung vor allem für Marktler Bürgerinnen und Bürger geben soll. *** bestätigt, dass Personen im näheren Umkreis zunächst bevorzugt werden.

Der Marktgemeinderat unterstützt das Projekt. Es soll auf jeden Fall weiterverfolgt werden.

Bgm. Dittmann bedankt sich bei *** und *** für die Vorstellung ihres geplanten Projektes.

Kenntnisnahme

4. Umstellung auf elektronische Wasserzähler

Bei einer Besprechung am 09.02.2022 regte der Wasserzweckverband Inn-Salzach an, dass die Gemeinde doch auf elektronische Funkwasserzähler umrüsten möge. Diese Zähler sind batteriebetrieben und müssen wie die herkömmlichen Zähler ebenfalls alle 6 Jahre gewechselt werden. Der Zweckverband plant jedoch eine Eich-Verlängerung auf 8 Jahre zu beantragen.

Die Vorteile sind:

- Drive-By-Auslesung möglich: Die Zähler können mittels einem mobilen Empfangsgerät, das in einem Fahrzeug mitgeführt wird, vom Fahrzeug aus abgelesen werden. Man braucht nur noch durch die einzelnen Straßen zu fahren und kann so an einem Tag das gesamte Versorgungsgebiet ablesen.

- Automatisierte Zuordnung der Zählernummern aus Ablesung zu Wasserabnehmern: Das händische Übertragen der Ablesekarten entfällt somit.
- Keine Übertragungsfehler mehr durch Versehen oder unleserliche Schrift.
- Kein Zuwarten auf Ablesekarten.
- Der Ablesetag kann selbst gesteuert werden und den gemeindlichen Abrechnungszeiträumen angepasst werden.
- Die Leckageüberwachung der Hausanschlüsse wird ermöglicht!

Es müssen jedoch auch Voraussetzungen geschaffen werden:

- Die Wasserabgabesatzung muss geändert werden, so dass herkömmliche und Funkwasserzähler möglich sind.
- Die Wasserabnehmer haben eine Widerspruchsmöglichkeit gegen die Funkübertragung. Hierüber muss jeder Wasserabnehmer brieflich informiert werden.
- Nach Ablauf der Widerspruchsfrist muss jeder Wasserabnehmer über die technischen Voraussetzungen informiert werden, die er zu schaffen hat, damit die Zählerumrüstung problemlos klappt.
- In der Steuerstelle ist eine Programmschnittstelle für die Abrechnung zu schaffen.

Wenn die Voraussetzungen geschaffen sind, kann mit der Umrüstung begonnen werden. Ein elektronischer Funkwasserzähler ist etwa 20 € teurer als ein herkömmlicher Wasserzähler. Auf eine Nutzungsdauer von 6 bzw. 8 Jahren ist dies kaum relevant. Die Mehrkosten können zusätzlich durch geringeren Verwaltungsaufwand kompensiert werden. Die Umrüstung erfolgt über die nächsten Jahre im turnusmäßigen Wechsel.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die elektronischen Wasserzähler bereits im Gemeindegebiet Schützing im Einsatz (Anm. d. V.: Gebiet des WZV) sind und problemlos funktionieren.

Beschluss Nr. 11/2022 **einstimmig**

Der Gemeinderat beschließt, dass auf elektronische Wasserzähler umgerüstet werden soll. Die Vorbereitungen sollen begonnen werden.

5. Bericht des Bürgermeisters

5.1 Bericht aus dem nöt

Zufahrt Dultplatz:

Der Dultplatz wird außerhalb der Volksfestzeit von den Schülerinnen und Schülern der HWA als Parkplatz genutzt. Ende des vergangenen Jahres konnte mit dem Eigentümer eine Einigung bezüglich der Konditionen über ein Pachtverhältnis erzielt werden. Um eine Verkehrsentslastung für den Kapellenweg zu erreichen, soll der Parkplatz von der Bahnhofstraße angefahren werden.

Im Bereich zwischen der Bahnhofstraße 9 und 11 finden zeitnah Erdarbeiten statt, um den Höhenunterschied zwischen Dultplatz und Bahnhofstraße problemlos mit dem Auto bewältigen zu können. Die Anfahrt zum Parkplatz soll danach ausschließlich über die wesentlich breitere Bahnhofstraße erfolgen.

Dadurch soll der schmale, teils schlecht einsehbare Kapellenweg von der Fahrzeugbewegung entlastet und für mehr Sicherheit für Kindergarten- und Schulkinder und deren Eltern gesorgt werden.

Durch das neue Parkplatzkonzept konnte die Parkdauer der asphaltierten Parkfläche am Friedhof beschränkt werden und so auch die Parkplatznot für die Friedhofsbesucher beseitigt werden.

Beschaffung Schutzausrüstung FF Marktberg:

Für die FF Marktberg wurde in der letzten Sitzung der Kauf von zwei neuen Sätzen Absturzsicherungsausrüstung und 50 Paar Arbeitshandschuhe zum Preis von ca. 1.000 € beschlossen.

Beschaffung Hochwasserschutzbarriere FF Markt:

Um die Bruckbergsiedlung bei Starkregenereignissen bis zur baulichen Umsetzung des Hochwasserschutzkonzepts vor abfließendem Oberflächenwasser aus dem Bruckberggraben zu schützen, hat der Gemeinderat in der letzten Sitzung die Anschaffung von mobilen Hochwasserschutzbarrieren beschlossen. Diese können im Fall eines Starkregens durch die Feuerwehr in wenigen Minuten aufgebaut werden und ermöglichen, dass das über die Bruckbergstraße herabfließende Oberflächenwasser westlich der Bruckbergstraße in die Wiese geleitet wird.

Wenn das Hochwasserschutzkonzept für den Bruckberggraben umgesetzt ist, kann die Barriere auch andernorts eingesetzt werden. Die Gesamtkosten für die Anschaffung belaufen sich auf ca. 8.500 €, die Lieferung ist bereits erfolgt.

Überblick über getätigte Maßnahmen in der Grundschule:

In den letzten Jahren wurde viel in die Ausstattung der Räume der Grundschule investiert, wofür zahlreiche Fördermöglichkeiten genutzt wurden.

Folgende Maßnahmen sind bereits umgesetzt:

Ein neuer Teppichboden im Leseraum, neue Vorhänge, Malerarbeiten, Toilettensanierung.

Demnächst soll in Zusammenarbeit mit dem Förderverein der Grundschule der Pausenhof ansprechender gestaltet werden. Auf dem nördlich an den Friedhof angrenzenden Feld soll eine Ackerfläche von ca. 200qm für die „Ackerdemie“ geschaffen werden.

Für den Schulunterricht wurden Luftreiniger für die Klassenzimmer beschafft (Kosten 7.704 €, Förderung 3.852 € = 50 %) und der Glasfaseranschluss für das Schulgebäude (Kosten 68.147 €, Förderung 50.000 €, zusätzliche Kosten für die Gemeinde, 2.599 €) hergestellt. Die beiden Digitalpakte Schule I und II (Kosten insgesamt ca. 30.000 €, sehr gute Förderung) sind abgeschlossen und weitere Beschaffungen im Rahmen von Sonderförderprogrammen, wie Lehrerdienstgeräte und Leihgeräte für die Schüler, die zu 100 % gefördert wurden getätigt.

Sportliche Erfolge:

Parallel zu den Olympischen Spielen fand in Ritten in Südtirol die U23 WM im Eisstockschießen statt. Dabei hat die Marktlerin *** die U-23 Weltmeisterschaft im Teamziel-Wettbewerb gewonnen, der hierzu herzlich gratuliert wird.

Kreishaushalt:

Am 14.02. hat der Kreistag dem vorgelegten Haushaltsentwurf zugestimmt. Die Kreisumlage beträgt 50 % und damit etwa ca. 1,6 Mio € für die Gemeinde.

Einige wichtige Investitionsmaßnahmen in Markt finden sich im Haushalt des Landkreises wieder. Zum einen das Gewerbegebiet Bergham-Ost. Im Zuge der Anbindung des neuen Gewerbegebiets an die AÖ 22 bzw. AÖ 24 ist die Verlegung der Kreisstraße und die Erstellung eines Kreisverkehrs angedacht. Im letzten Jahr wurde bereits eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Heuer sind 150 T€ im Haushalt für die Planung eingestellt. Voraussichtlich kann in der nächsten Marktgemeinderatssitzung der Entwurf des Bebauungsplanes, sowie der verkehrstechnischen Anbindung vorgestellt werden.

Des Weiteren ist auch die Entschlammung des Badesees enthalten. Für diese Maßnahme sind 250 T€ vorgesehen. Aktuell werden zwei Verfahren in Betracht gezogen, die vom WWA geprüft werden. Diese Maßnahme soll erst nach der Badesaison durchgeführt werden. Sobald sich Neuigkeiten ergeben, wird die Öffentlichkeit informiert.

Außerdem wurde vom Kreistag zum Investitionskostenzuschuss in Höhe von 150 T€ für die Errichtung des Erweiterungsbaus der HWA zugestimmt. 50 T€ davon werden heuer an die Marktgemeinde überwiesen. Eine weitere Rate in Höhe von 100 T€ ist für 2023 vorgesehen. Da der Markt Markt die Förderanträge für die HWA am 13.01. eingereicht haben, gelten die bis dahin gültigen Fördervoraussetzungen. Seitens der KfW wurde der Eingang der Unterlagen bereits bestätigt. Zeitnah wird mit den Bauarbeiten für den Anbau begonnen.

Fundtiere und Fundtierpauschale:

In den Landkreisen Altötting und Mühldorf wurden im Jahr 2021 326 Fundtiere vom Tierschutzverein versorgt, davon wurden 8 Fundtiere im Gemeindegebiet Markt abgegeben. Die Fundtierpauschale beträgt gem. Vereinbarung aus dem Jahr 2018 1 € pro Einwohner netto – also gesamt 3.012,05 € brutto.

Schüler- und Studententicket / Jugend-Freizeitticket im LK AÖ:

Mit dem Jahr 2022 wurde ein neues Busmonatsticket im Landkreis Altötting eingeführt. Landrat Erwin Schneider unterzeichnete Mitte Dezember zusammen mit den im Landkreis tätigen Verkehrsunternehmen einen Vertrag zur Einführung eines Schüler- und Studententickets im Omnibusverkehr im Landkreis Altötting. Es handelt sich um eine Busflat, mit der junge Menschen die zur Schule gehen, eine Ausbildung machen, studieren oder am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen, die Busse des ÖPNV's im Landkreis an Schultagen ab 14 Uhr, am Wochenende und Feiertagen ganztags für nur 2 € monatlich nutzen können (9 € übernimmt der Landkreis). Das Ticket kann beim Busfahrer erworben werden. Anspruchsberechtigt sind Personen, die einen Schülerschein, eine Immatrikulationsbescheinigung oder eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle nachweisen können. Das Ticket ist jeweils für einen vollen Kalendermonat gültig.

EWO geschlossen:

Das Einwohnermeldeamt ist am Donnerstag, 24.03., wegen einer Schulung von 14:00 – 15:30 Uhr geschlossen.

Kenntnisnahme

Bericht Bücherei:

Die Büchereileitung *** hat einen umfangreichen Jahresrückblick für das Jahr 2021 für die Gemeindebücherei erstellt. Daraus sind Zahlen der Entleihungen, der Besucher, der Mitglieder, Öffnungszeiten und vieles weitere ersichtlich.

Bgm. Dittmann bedankt sich beim gesamten Büchereiteam für das große Engagement und bei der Pfarrei für die gute Zusammenarbeit.

6. Bauanträge

Es wurden zwei Bauanträge behandelt.

7. Bericht überörtliche Rechnungsprüfung

Jahresabschluss nach § 74 Abs. 2 KommHV-Kameralistik

Im vorgelegten Resteverzeichnis aus 2020 waren nicht alle Kassenreste vollständig aufgenommen. Insbesondere wurden die o.g. noch offenen Erschließungsbeiträge nicht übernommen. Hierauf ist zukünftig zu achten.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Im Resteverzeichnis sind künftig alle Kassenreste aufzuführen.

Zudem wird die Einführung eines verbesserten Ablagesystems für die Stundungen empfohlen. Dies ist insbesondere bei befristeten Stundungen empfehlenswert. Zwar gibt es einen Stundungsordner, dieser ist allerdings nicht vollständig und umfasst somit nicht alle laufenden Stundungen. Insofern gestaltet es sich schwierig, einen schnellen und vollständigen Überblick über alle laufenden Stundungen zu behalten.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Es wird eine Stundungsliste erstellt und die Fälligkeiten über einen Outlookkalender überwacht.

In den Haushaltsjahren 2019 und 2020 wurde ein großer Teil von verschiedenen, teilweise seit mehreren Jahren uneinbringliche Forderungen (z.B. aufgrund von Insolvenz oder erfolgloser Zwangsvollstreckung) ausgebucht.

Allerdings ist nicht verständlich, warum einige Forderungen bei gleichen Voraussetzungen, wie z.B. einer abgeschlossenen Insolvenz teilweise niedergeschlagen bzw. erlassen wurden. Es wird vorgeschlagen, zukünftige Fälle einheitlich zu handhaben. Es bietet sich hier die Niederschlagung an.

Wenn die Erfolglosigkeit der Einziehung festgestellt ist, soll durch die Niederschlagung der Kommune unnötiger Verwaltungsaufwand, wie dem Schuldner unnötige Zwangsvollstreckung erspart werden. Daneben bezweckt die Niederschlagung die Berichtigung der Konten. Zudem ist bei einer lediglich niedergeschlagenen Forderung die zukünftige Einziehung weiterhin möglich, da der Anspruch hier nicht erloschen ist.

Beschluss: Nr. 14/2022 einstimmig

Künftig werden alle uneinbringlichen Forderungen, für die Stundung oder Erlass nicht in Frage kommen, niedergeschlagen.

Es fällt auf, dass die Haushaltssatzungen erst relativ spät erlassen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Hierauf wurde bereits im letzten Prüfungsbericht hingewiesen.

2018 und 2020 erfolgte die Vorlage an das Landratsamt erst im Juni. 2019 wurde die Haushaltssatzung im Mai vorgelegt.

Im Vergleich zum letzten Prüfungszeitraum ist eine leichte Verschlechterung festzustellen. Von 2015-2017 erfolgte die Beschlussfassung und Vorlage beim Landratsamt in allen Jahren Ende April bzw. Anfang Mai.

Im aktuellen Haushaltsjahr wurde der Haushalt zumindest im April vorgelegt.

Es ist darauf zu achten, dass die Haushaltssatzung rechtzeitig erlassen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt wird (Art. 65 Abs. 2 GO).

Beschluss: Nr. 15/2022 einstimmig

Der Gemeinderat beschließt, dass künftig darauf geachtet wird, dass die Haushaltssatzung rechtzeitig erlassen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt wird.

7.2 Über – und außerplanmäßige Ausgaben

Die größten Haushaltsüberschreitungen (ab 5.000 € bei überplanmäßigen sowie ab 2.500 € bei außerplanmäßigen Ausgaben) bei den Ausgaben waren:

2018

2019

| HHSt. | Bezeichnung | HHansatz € | Ergebnis € | Über- schreitung € |
|-----------|---------------------------------------------------------------|---------------|---------------|--------------------------|
| 7500.6790 | Innere Verrechnungen, Friedhof Lohnkosten Gemeindemitarbeiter | 1.500,00 | 11.171,69 | 9.671,69 |

2020

| HHSt. | Bezeichnung | HHansatz € | Ergebnis € | Über- schreitung € |
|-----------|----------------------------------------------------|---------------|---------------|--------------------------|
| 8150.6414 | MWST bezahlter Firmenrechnungen 16% | 0,00 | 4.049,88 | 4.049,88 |
| 9000.8330 | VG Umlage | 427.700,00 | 440.125,50 | 12.425,50 |
| 2110.9451 | Grundschule Markt. Sanierung im Rahmen des "KIP-S" | 325.000,00 | 334.591,20 | 9.591,20 |
| 6480.9510 | Brückenneubau Augenthal | 60.000,00 | 65.915,28 | 5.915,28 |
| 7610.9450 | Breitband-Internet, Umbau Marktler Zentrale | 500.000,00 | 1.012.024,00 | 512.024,00 |
| 8812.9500 | Tiefbaumaßnahmen | 28.000,00 | 38.443,39 | 10.443,39 |
| 9121.9770 | Tilgung von Krediten an Raiffeisen und Hypo | 340.000,00 | 345.488,52 | 5.488,52 |

Die überplanmäßigen Ausgaben des Jahres 2020 wurden nachträglich vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 21.04.2021 genehmigt (Art. 66 Abs. 1 GO).

Dadurch, dass die Genehmigung der Ausgaben bereits vor endgültigem Abschluss der Jahresrechnung erfolgte, konnte die außerplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle „MWST bezahlter Firmenrechnungen 16%“ nicht berücksichtigt werden. Es war beim vorläufigen Jahresabschluss noch keine größere Überschreitung vorhanden. Insofern wurde diese außerplanmäßige Ausgabe nicht in der o.g. Sitzung genehmigt.

Zusätzlich ergab sich auch im Jahr 2019 eine überplanmäßige Ausgabe im Bereich der Inneren Verrechnungen. Hier erfolgte bisher ebenfalls keine Genehmigung.

Die bisher nicht genehmigten Ausgaben sind nachträglich vom Gemeinderat zu beschließen.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die entsprechenden Beschlüsse werden im Zuge der Jahresrechnung 2021 nachgeholt.

7.3 Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen

Es kam im Haushaltsjahr 2020 im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle 7610.9450 (Breitband) zu hohen Ausgaben von ca. 1 Mio. €. Ein Haushaltsansatz von 500.000 € war zwar vorhanden, dieser wurde allerdings deutlich überschritten. Es handelt sich somit um überplanmäßige Ausgaben. Diese Ausgaben stellen zudem eine Investition dar (§87 Nr. 20 KommHV-Kameralistik).

Im Vermögenshaushalt ist der Gesamtdeckungsgrundsatz des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KommHV-Kameralistik stark eingeschränkt (vgl. Schreml/ Westner/ Bauer, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 6 zu § 16 KommHV-Kameralistik).

Nach Art. 68 Abs. 2 Nr. 2 GO ist zwingend eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn zusätzliche Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Der Ausnahmetatbestand des Art. 68 Abs. 3 Nr. 1 GO greift nur für Maßnahmen, deren Ausgaben nicht erheblich sind. Bei außerplanmäßigen Ausgaben von ca. 500.000 € kann bei einem Gesamthaushalt im Jahr 2020 von ca. 7,74 Mio. € nicht mehr von einer geringfügigen Überschreitung gesprochen werden. Die Erheblichkeitsgrenze liegt in diesem Fall bei ca. 2-3% der Gesamtausgaben und somit nach Durchführung einer Interpolation bei ca. 157.500 € (vgl. Schreml/ Westner/ Bauer, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 3.2 zu Art. 68 GO). Ebenfalls kann auch nicht auf die Ausnahmeregelung des Art. 66 Abs. 4 GO zurückgegriffen werden, da auch hier auf Ausgaben im nicht erheblichen Umfang abgestellt wird.

Der von dem Markt Markt gefasste Beschluss zur Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe für das Haushaltsjahr 2020 alleine ist nicht ausreichend (Art. 66 Abs. 1, Abs. 3 GO).

In derartigen Fällen muss künftig wieder eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen werden (Art. 68 Abs. 2 Nr. 2 GO).

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der Gemeinderat hat die Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß Empfehlung der Bayerischen Verwaltungsschule in seiner Sitzung vom 12.10.2021 auf 4 % des Gesamthaushalts festgelegt.

8. Kassenlage

Für die Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft der Gemeindekasse ist nach § 57 Abs. 3 KommHV-Kameralistik in erster Linie die allgemeine Rücklage zur Verstärkung des Kassenbestandes einzusetzen. Soweit diese nicht ausreicht, können Kassenkredite (Art. 73 GO) bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag (Art. 63 Abs. 2 Nr. 5 GO) aufgenommen werden. Im Prüfungszeitraum war die Kassenlage angespannt.

In den Haushaltsjahren 2019 und 2020 wurde festgestellt, dass der Kontostand des Girokontos der Sparkasse mehrmals über längere Zeiträume (jeweils knapp unter einem Monat) einen Sollbetrag ausgewiesen hat.

Hierfür sind im Jahr 2019 in den betreffenden Quartalen Zinsen in Höhe von 222,31 € sowie im Jahr 2020 von 479,06 € angefallen. Überziehungszinsen sind weitestgehend zu vermeiden. Umbuchungen mit anderen Konten oder der Verwendung von Rücklagemitteln sind zu überprüfen.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Dies wird künftig beachtet.

9. Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage (§ 20 Abs. 1 bis 3 KommHV-Kameralistik) hatte am Ende des letzten geprüften Haushaltsjahres (2020) einen Stand von 114.841,12 €.

In der Rücklagenübersicht zur Haushaltssatzung ist allerdings lediglich ein Stand von 110.000 € angegeben. Hier wurden die beiden Sparbücher sowie die Zinserträge der 110.000 € großen Rücklagenkontos nicht berücksichtigt. Die Übersicht über den Stand der Rücklagen ist dementsprechend bei der nächsten Haushaltssatzung zu ergänzen.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Dies wird künftig beachtet.

11. Bürgschaften

Es sind Bürgschaften zugunsten des TSV Markt e.V. sowie der Tennisabteilung des TSV Markt mit einem Gesamtvolumen von 297.679 € vorhanden.

Die Bürgschaften sind in den Jahren 1998, 2000 sowie 2002 gewährt worden. Die letzte Auflistung der aktuellen Darlehen und deren Restbestände stammt von 2008. Es ist unbedingt zu überprüfen, ob die Bürgschaften noch benötigt werden. Gegebenenfalls werden einige Bürgschaften nicht mehr benötigt.

Näheres kann aus **Anlage 3** zum Prüfungsbericht entnommen werden.

Nach § 20 Abs. 3 Nr. 2 KommHV-Kameralistik ist zur Sicherung gegen unerwartete Inanspruchnahme eine dem Risiko angepasste Rücklage zu bilden oder beizubehalten (siehe auch Bürgschaftsgenehmigungen). Da die allgemeine Rücklage aktuell 110.000 € beträgt (siehe 9.) ist eine Abdeckung durch die Rücklage derzeit nicht gegeben.

Sofern, nach Überprüfung der Notwendigkeit der Bürgschaften, die allgemeine Rücklage weiterhin unterhalb des Gesamtvolumens der Bürgschaften liegt, sind der allgemeinen Rücklage entsprechende Mittel zuzuführen.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Dies wird künftig beachtet.

IV. Besondere Feststellungen, Einzelerinnerungen und Anregungen

IV.2 Buchführung

Die Buchführung hat den Grundsätzen nach § 61 KommHV-Kameralistik zu entsprechen. Die unter diesem Gesichtspunkt vorgenommene stichprobenartige Prüfung ergab folgende Bemerkungen:

In den Verwahrkonten sind einige bereits seit mehreren Jahren bestehende Beträge vorhanden. Beispielsweise sind in den Verwahrkonten „Fahrt nach Wadowice“, „Spielhahnjäger“ sowie „Verschiedenes“ noch höhere Bestände vorhanden, welche seit Jahren mitgezogen werden. Die

Gemeindekasse ist gehalten, sich laufend um die Abwicklung der Verwahrgelder und der Vorschüsse zu bemühen (VV Nr. 1 zu § 67 KommHV-Kameralistik).

Auch wenn in den letzten Jahren schon diverse Verwahrkonten bereinigt wurden, wie z.B. die Ausbuchung der Reste des Schulverbandes Markt im Jahr 2020, ist eine weitere Aufklärung und Bereinigung der Verwahrkonten anzustreben.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Dies wird künftig beachtet.

Bei mehreren Anordnungen der Vermerk „wie Vorjahr“ zu finden. Dieser Vermerk befindet sich ebenfalls auf dem Vorjahresbeleg. Dies wurde vielfach bereits seit mehreren Jahren so gehandhabt. Der entsprechende Beleg ist somit nur mit sehr großem Zeitaufwand (Durchsuchung bis ins tatsächlich hinterlegte Jahr) zu finden. Im Zuge der Umstellung auf die elektronische Belegführung ist zukünftig der jeweilige Beleg an die Anordnung hinzuzufügen. Zukünftig sind bei allen Anordnungen die entsprechenden Belege beizufügen.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Dies wird künftig beachtet.

Im Bereich Verfügungsmittel sowie auch weiteren Bereichen waren insbesondere in den Jahren 2018 und 2019 viele Ausgabeposten ohne entsprechenden Beleg bzw. Quittung vorzufinden. Auch wenn bei der Verwendung der Verfügungsmittel ein großer Spielraum besteht, darf dennoch keine Auszahlung ohne Beleg erfolgen. Dies trifft ebenso auf Auszahlungsanordnungen für den Bereich der Städtepartnerschaften zu. Hier war auch bei einer größeren Auszahlung über 1.530 € für eine Musikband kein entsprechender Beleg bzw. keine Rechnung vorhanden.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Dies wird künftig beachtet.

Am 31.01.2020 wurde an *** eine Rechnung über eine Beseitigung des Regenfallschadens in Höhe von 193,44 € gestellt (HHstelle 8803.5000). Als Zahlungseingang ist jedoch nur ein Betrag von 145,84 € vorzufinden. Der Unterschiedsbetrag von 47,60 € ist auf der Rechnung als Arbeitsstunde eines Bauhofarbeiters aufgeführt. Diese Arbeitsstunde wurde somit nicht bezahlt. Eine entsprechend Begründung konnte nicht vorgelegt werden. Dieser Betrag ist nachzufordern.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Betrag von 47,60 € wurde bereits nachgefordert und auch bezahlt.

IV 3.1 Zeitlicher Ablauf in Bezug auf die Jahresrechnung 2020

Es wurde festgestellt, dass im Haushaltsjahr 2020 vor der endgültigen Erstellung der Jahresrechnung bereits die über- und außerplanmäßigen Ausgaben genehmigt wurden bzw. die örtliche Rechnungsprüfung stattfand.

Dies führt nicht nur zu erhöhtem Verwaltungsaufwand, wie z.B. ggfs. nachträglicher Genehmigungen weiterer Ausgaben bzw. dem Vorhandensein von verschiedenen Gesamtsummen für das Haushaltsjahr, sondern auch zu möglichen rechtlichen Problemen.

Insbesondere dadurch, dass die örtl. Rechnungsprüfung lediglich mit einem vorläufigen Jahresabschluss durchgeführt wurde und der anschließenden Feststellung und Entlastung auf Grundlage dieses Ergebnisses können verschiedenste Problemstellungen auftreten.

Die zwischen der vorläufigen und endgültigen Jahresrechnung zusätzlich erfassten Ausgaben wurden weder ordentlich durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft, noch bezieht sich der Entlastungs- und Feststellungsbeschluss auf die tatsächlich angefallenen Ausgaben.

Beschluss: Nr. 16/2022 einstimmig

Der Gemeinderat beschließt, dass künftig die örtliche Rechnungsprüfung erst nach Legung der Jahresrechnung durchgeführt wird.

IV 3. Weitere Einzelerinnerungen

3.1 Zeitlicher Ablauf in Bezug auf die Jahresrechnung 2020

Es wurde festgestellt, dass im Haushaltsjahr 2020 vor der endgültigen Erstellung der Jahresrechnung bereits die über- und außerplanmäßigen Ausgaben genehmigt wurden bzw. die örtliche Rechnungsprüfung stattfand.

Dies führt nicht nur zu erhöhtem Verwaltungsaufwand, wie z.B. ggfs. nachträglicher Genehmigungen weiterer Ausgaben bzw. dem Vorhandensein von verschiedenen Gesamtsummen für das Haushaltsjahr, sondern auch zu möglichen rechtlichen Problemen.

Dies ergibt sich insbesondere dadurch, dass die örtl. Rechnungsprüfung lediglich mit einem vorläufigen Jahresabschluss durchgeführt und die anschließende Feststellung und Entlastung auf Grundlage dieses Ergebnisses erteilt wurde.

Die zwischen der vorläufigen und endgültigen Jahresrechnung zusätzlich erfassten Ausgaben wurden weder ordentlich durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft, noch bezieht sich der Entlastungs- und Feststellungsbeschluss auf die tatsächlich angefallenen Ausgaben.

Zukünftig ist der zeitliche Ablauf der erwähnten Vorgänge anzupassen.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Kämmerei wird dies künftig beachten. Es wurde festgelegt, dass künftig alle Haushalte bis Ende des 1. Quartals eines Jahres abgeschlossen werden und bis Ende des 2. Quartals alle Jahresrechnungen gelegt sein müssen. Somit steht das komplette 2. Halbjahr für die Rechnungsprüfung zur Verfügung.

3.3. Touristcenter

Der Markt Markt am 22.02.2022 betreibt seit 2006 ein eigenes Touristeninformationscenter. Im Prüfungszeitraum ergab sich im laufenden Betrieb ein Gesamtverlust von fast 65.000 €. Größere Schwankungen waren in den Prüfungsjahren nicht festzustellen. Der geringste Verlust mit knapp über 20.000 € entstand sogar im von der Corona-Krise stark betroffenen Jahr 2020.

Gegenüber dem vorherigen Prüfungszeitraum (2015-2017) ist ein deutlicher Anstieg des Fehlbetrags erkennbar. Damals wurde ein Ergebnis von ca. -21.000 € für die drei Haushaltsjahre erwirtschaftet. Somit hat sich das Defizit mehr als verdreifacht. Diese deutliche Steigerung ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass im letzten Prüfungszeitraum noch hohe Erstattungen des Guthabens der TBM zu verzeichnen waren.

Der damalige Einbau des Touristencenters wurde von der Regierung von Oberbayern mit 33.250 € gefördert (Bescheid vom 22.06.2006). Dafür muss das Touristeninformationscenter allerdings mindestens 25 Jahre (bis 2031) betrieben werden.

Wie deutlich erkennbar ist, kann das Touristeninformationscenter aktuell nicht rentabel betrieben werden. Die Wirtschaftlichkeit ist vom Markt Markt zu überprüfen. Insbesondere sollte versucht werden die entstehenden Kosten zu senken.

Sofern hier keine wirtschaftlich sinnvolle Lösung gefunden wird, sollte überlegt werden die Tourismustätigkeiten deutlich zu reduzieren bzw. das Touristencenter zu schließen.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Regierung von Oberbayern bei einer Schließung des Touristencenters die ergangene Förderung gegebenenfalls (anteilig) zurückfordert. Allerdings würde selbst die vollständige Erstattung der 33.250 € Förderung innerhalb von ca. 1,5 Jahren durch den Wegfall des Defizits ausgeglichen.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Dies wird geprüft.

3.4. Bürgerhaus

Im laufenden Betrieb des Bürgerhauses entstand im Prüfungszeitraum ein Defizit von insgesamt ca. 97.000 €. Während die Ausgaben in allen Jahren weitestgehend gleich blieben, brachen die Einnahmen im Jahr 2020 deutlich ein. Ein Grund hierfür waren die deutlichen niedrigeren Einnahmen Bereich Mieten und Pachten.

Allerdings wäre auch bei gleich bleibenden Einnahmen weiterhin ein Defizit von 30.000 € angefallen. Dies entspricht auch in etwa dem Durchschnitt der von 2018-2020 angefallenen jährlichen Verluste. Im Vergleich zum letzten Prüfungszeitraum mit einem Verlust von 85.000 € ist somit eine Steigerung festzustellen.

Der Markt Markt hat nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen, ob es hier möglich ist die Ausgaben zu senken um das jährlich entstehende Defizit zumindest etwas zu verringern.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der Einnahmeeinbruch in 2020 ist der Corona-Pandemie zuzuschreiben, den die Gemeinde nicht zu vertreten hat. Im Übrigen betreibt die Gemeinde Markt bereits erheblichen Aufwand um Kosten einzusparen. So wurde zum Beispiel der Betrieb einer eigenen Heizung im Winter 2022 aufgegeben und auf Fernwärme umgestellt. Dies wird sich deutlich kostensenkend auswirken.

3.5 Betrieb Kegelbahn

Der Markt Markt betreibt seit der Übernahme 2017 eine eigene Kegelbahn.

Im Prüfungszeitraum ergab sich im laufenden Betrieb ein Defizit von fast 9.000 €.

Auch wenn im Jahr 2020 bedingt durch die Corona-Krise weniger Einnahmen verbucht werden konnten, entstand das größte Defizit im Jahr 2019 in Höhe von 3.258,65 €.

Zusätzlich wurden im Haushaltsjahr 2019 13.327 € in eine Kegelbahnsanierung investiert.

Der Betrieb einer eigenen Kegelbahn stellt keine Pflichtaufgabe dar. Dementsprechend ist die Wirtschaftlichkeit der Kegelbahn laufend zu überwachen. Insbesondere nach Beendigung der Corona-Krise ist die Rentabilität im Normalbetrieb zu beobachten.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Dies wird beachtet.

3.7 Schülermeldung

Der Beförderungsanspruch der Schulkinder und die Meldungen an das Statistische Landesamt wurden überprüft.

Es wurde festgestellt, dass auch einige Schüler ohne Beförderungsanspruch gemeldet werden.

Grundschüler haben regelmäßig einen Beförderungsanspruch, wenn der Schulweg länger als zwei Kilometer ist (§4 Abs. 1 AVBaySchFG und §2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SchBefV).

Zudem kann auch bei einem besonders gefährlichen bzw. beschwerlichen Schulweg ein Beförderungsanspruch bestehen.

Aufgeteilt auf die einzelnen Haushaltsjahre ergaben sich folgende Ergebnisse:

2018: Meldung von 17 Schülerinnen und Schülern – Anspruchsberechtigte 8

2019: Meldung von 11 Schülerinnen und Schülern – Anspruchsberechtigte 4

2020: Meldung von 17 Schülerinnen und Schülern – Anspruchsberechtigte 10

Bei diesen Personen sollte geprüft werden, ob hier ein besonders gefährlicher Schulweg vorliegt. Die besondere Gefährlichkeit sollte unter Einschaltung der örtlichen Verkehrssicherheitsbeauftragten der Straßenverkehrsbehörden und der Polizei festgestellt werden (vgl. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 28.07.2020). Ein Gemeinderatsbeschluss zur besonderen Gefährlichkeit von Schulwegen ist für die Gewährung von pauschalen Zuweisungen nicht erforderlich und zugleich auch nicht ausreichend.

Falls kein Beförderungsanspruch besteht, können diese Kinder – freie Kapazitäten im Schulbus vorausgesetzt - weiterhin befördert werden. Sie dürfen aber nicht mehr an das Statistische Landesamt gemeldet werden.

Die Gemeinde erhält staatliche Zuweisungen nach Art. 10a FAG zu den notwendigen Kosten der Beförderung der Schüler. Grundlage hierfür ist u.a. die Zahl der Schüler mit Beförderungsanspruch im vorhergehenden Jahr. Die Gemeinde hat daher in eigener Zuständigkeit die beförderungsberechtigten Schüler für die zurückliegenden Jahre zu ermitteln und dem Bayerischen Landesamt für Statistik entsprechende Berichtigungsmeldungen zuzuleiten.

Beschluss: Nr. 17/2022 einstimmig

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Schülermeldungen werden überprüft und gegebenenfalls eine berichtigte Meldung abgesetzt.

3.8 Bestandsverzeichnis – Müllsäcke/Grüngutkarten/Spermmüllkarten

Im Rahmen der durchgeführten Kassenprüfung wurde festgestellt, dass für den Verkauf von Müllsäcken, Grüngutkarten und Spermmüllkarten keine Bestandslisten geführt werden. Eine Ermittlung der Soll-Bestände war deshalb nicht möglich. Zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwaltung wären die Stückzahlen zukünftig aufzuschreiben und zu belegen (vgl. §59 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik; Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 7 zu §51 KommHV-Kameralistik).

Stellungnahme des Gemeinderats:

Im Bereich Abfallentsorgung liegt die Zuständigkeit beim Landkreis. Die Gemeinde ist hier nur unterstützend tätig. Wenn eine exakte Erfassung aller Müllsäcke, Spermüll- und Grüngutkarten erwünscht ist, so wird angeregt, dass der Landkreis diese mit fortlaufenden Nummern versieht und bei Übergabe an die Gemeinden Bestandslisten mit ausgibt. Es ist aus Sicht der Gemeinde ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand hunderte Müllsäcke bei Übernahme zunächst zu zählen sowie eigene Bestandsverzeichnisse anzulegen und zu führen, der angesichts eines Verkaufspreises von 1,20 € pro Müllsack nicht gerechtfertigt erscheint.

3.9 Anlagenachweise

Für die Verzinsung des Anlagevermögens wird von dem Markt Markt für die Bereiche Friedhof, Wasser sowie Kanal ein Zinssatz von 4,0 % angesetzt. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 KommHV-Kameralistik ist das Anlagekapital angemessen zu verzinsen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat sich in seinem Urteil vom 23.10.2018 – 20 N 17.621 mit der Angemessenheit der Verzinsung befasst. Es kann sowohl ein Zinssatz nach den aktuellen Gegebenheiten als auch nach dem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen gewählt werden. Zum Ende 2019 betragen die Umlaufrenditen inländischer Inhaberschulverschreibungen für alle Laufzeiten gerechnet -0,1%. Beim mehrjährigen Mittel betragen die Verzinsungen 1,0 % beim 10-Jahres-Durchschnitt, 2,6 % beim 20-Jahres-Durchschnitt sowie 3,9 % beim 30-Jahres-Durchschnitt.

Im konkreten Fall im Beschluss von 2018 wurde die Angemessenheit der Orientierung an einem 25-Jahres-Durchschnitt bestätigt. Aufgrund dessen, dass die gewählte Verzinsung des Markts Markt selbst leicht über dem 30-Jahres-Durchschnitt liegt, sollte zu Beginn der nächsten Kalkulationsperiode bei der Berechnung der kalkulatorischen Kosten ein angepasster Zinssatz verwendet werden.

Auch kann nach derzeitigem Stand davon ausgegangen werden, dass sich die Lage am Zinsmarkt in den nächsten Jahren nicht stark verändert. Dementsprechend werden die Durchschnitte der Renditen auch weiterhin sinken.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Zinsen werden bei jeder Neukalkulation überprüft.

3.11 Abrechnung der Betriebskosten der Schule Markt mit der Gemeinde Stammhamm

Im Jahr 2007 wurde ein öffentlich-rechtlicher Schulvertrag für die Volksschule Markt geschlossen. Darin hatten sich mehrere Gemeinden verpflichtet, den anteiligen Schulaufwand für die Grund- und Hauptschule Markt einschließlich der Kosten der Schülerbeförderung zu erstatten.

Nach Auflösung des Schulverbandes Markt ist keine Abrechnung der anteiligen Betriebskosten mehr erfolgt. Somit hat der Markt Markt die auf die anderen Gemeinden entfallenen Betriebskosten für die jeweiligen Schüler vollständig aus dem eigenen Haushalt finanziert.

Es wird dringend empfohlen, die Betriebskostenabrechnung rückwirkend sowie zukünftig zu erstellen. Bezüglich der rückwirkenden Abrechnung ist jedoch die Verjährungsfrist zu beachten.

Beschluss: Nr. 18/2022 einstimmig

Die Betriebskostenabrechnung für die Grundschule Markt wurde für die Jahre 2018 - 2020 bereits erstellt, abgerechnet und beglichen. Für die Zukunft wird jährlich die Betriebskostenabrechnung durchgeführt.

IV 6.1 Kanalgebühren

Die Abwassergebühren entwickelten sich wie folgt:

| Jahr | Abwassergebühr je m² | Niederschlagswasser je m² Fläche |
|-------------|----------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| 1991 | 1,50 DM | 0,00 m ³ |
| 1996 | 1,90 DM | 0,14 m ³ |
| 1999 | 2,60 DM | 0,14 m ³ |
| 2002 | 1,35 € | 0,08 m ³ |
| 2005 | 1,35 € | 0,27 m ³ |
| 2008 | 1,35 € | 0,20 m ³ |
| 2014 | 1,72 € | 0,20 m ³ |

Die Abwassergebühren wurden zuletzt im Februar 2019 für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2022 kalkuliert. Im letzten Kalkulationszeitraum (2015-2018) ergab sich eine Kostenüberdeckung von 77.889 €. Diese wurde in der 2019 durchgeführten Kalkulation berücksichtigt.

Bei der Gegenüberstellung der angefallenen Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 2019 und 2020 ergibt sich eine Kostenunterdeckung von ca. 19.368 €. Bei gleichbleibendem Ergebnis in den Jahren 2021 sowie 2022 könnte die Kostenüberdeckung des vorherigen Kalkulationszeitraums voraussichtlich nicht vollständig ausgeglichen werden. (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG).

Der höchstzulässige Kalkulationszeitraum von maximal vier Jahren (Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG) wurde überschritten, da die vorherige Kalkulation aus dem Jahr 2014 stammt. Die Kalkulation hätte somit im Jahr 2018 durchgeführt werden müssen. In Zukunft ist wieder dafür Sorge zu tragen, dass der Kalkulationszeitraum von maximal vier Jahren eingehalten wird (Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG).

Bei der Kalkulation war zudem festzustellen, dass jeweils die in einem Kalenderjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben erfasst wurden. Somit umfasst die Nachkalkulation die Haushaltsjahre 2015-2018 sowie die Vorkalkulation die Jahre 2019-2022. Der Abrechnungszeitraum der Abwassergebühren ist allerdings jeweils vom 01.10 eines Jahres bis zum 30.09 des darauffolgenden Jahres.

Durch den Unterschied zwischen Abrechnungs- und Kalkulationszeitraum ergibt sich insofern eine inkorrekte Darstellung von Über- bzw. Unterdeckungen in den jeweiligen Jahren.

Es sollte geprüft werden, ob der Abrechnungszeitraum zukünftig auf ein volles Kalenderjahr 01.01.-31.12 geändert werden soll. Dies entspricht auch der Empfehlung des Bayerischen Gemeindetags.

Beschluss: Nr. 19/2022 einstimmig

Grundlage für die Abrechnung der Abwassergebühren sind die gemeldeten Wasserzählerstände der Wasserabnehmer. Daher ist der Abrechnungszeitraum der Abwassergebühren der 01.07.-30.06., da die Zählerstände vom Wasserzweckverband für diesen Zeitraum abgelesen werden. Der Wasserzweckverband übersendet an die Gemeinde die abgelesenen Zählerstände, welche die Basis für die Berechnung der Kanalgebühren sind. Wenn der Zeitraum der Berechnung auf das Kalenderjahr umgestellt werden soll, müsste die Verwaltung zum Jahresende eigene Ablesekarten an die Wasserabnehmer verschicken, da die Gemeinde keinen Einfluss auf das Handeln des Wasserzweckverbandes hat. Darüber hinaus müssten die Bürger zweimal im Jahr Ihre Wasserzählerstände ablesen und diese einmal an die Gemeinde und einmal an den Wasserzweckverband melden. Aus Vereinfachungsgründen wird daher von einer Änderung des Abrechnungszeitraumes abgesehen. Der 4-Jahreszeitraum für die Kalkulation wird künftig beachtet.

6.2 Wassergebühren

Die Wassergebühren entwickelten sich wie folgt:

| Jahr | Gebühr je cbm | Grundgebühr |
|-------------|----------------------|--------------------|
| 2001/2002 | 1,40 DM /0,75 € | |
| 2004 | 0,88 € | |
| 2006 | 0,98 € | |
| 2011 | 1,18 € | 49 € |
| 2014 | 1,50 € | 64 € |

Die Wassergebühren wurden ebenfalls Anfang 2019 für den Kalkulationszeitraum 2019-2022 kalkuliert. Auch hier blieb der Wasserpreis unangetastet bei 1,50 €. Im letzten Kalkulationszeitraum (2015-2018) ergab sich eine Kostenüberdeckung von ca. 39.522 €. Diese wurde in der 2019 durchgeführten Kalkulation berücksichtigt.

Bei der Gegenüberstellung der angefallenen Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 2019 und 2020 ergibt sich eine Kostenüberdeckung von ca. 1.100 €. Bei gleichbleibendem Ergebnis in den Jahren 2021 sowie 2022 kann die Kostenüberdeckung des vorherigen Kalkulationszeitraums voraussichtlich nicht ausgeglichen werden können. (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG).

Bei der Kalkulation war festzustellen, dass bis auf die Wassergebühren, den Wasserbezug sowie die Zählergebühren jeweils die in einem Kalenderjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben erfasst wurden. Beispielsweise wurden bei den Wassergebühren in den Nachkalkulationsjahren 2015-2018 die Zeiträume jeweils vom 01.10 -30.09 eines Jahres erfasst. Dies entspricht auch dem festgesetzten Abrechnungszeitraum. Durch den Unterschied zwischen Abrechnung- und Kalkulationszeitraum ergibt sich insofern eine inkorrekte Darstellung von Über- bzw. Unterdeckungen in den jeweiligen Jahren.

Es sollte geprüft werden, ob der Abrechnungszeitraum zukünftig auf ein volles Kalenderjahr 01.01-31.12 geändert werden soll. Dies entspricht auch der Empfehlung des Bayerischen Gemeindetags.

Der höchstzulässige Kalkulationszeitraum von maximal vier Jahren (Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG) wurde überschritten, da die vorherige Kalkulation aus dem Jahr 2014 stammt. Die Kalkulation hätte somit im Jahr 2018 durchgeführt werden müssen. In Zukunft ist wieder dafür Sorge zu tragen, dass der Kalkulationszeitraum von maximal vier Jahren eingehalten wird (Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG).

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der Ausgleich der Kostenüberdeckung aus den Jahren 2015 – 2018 wird als fiktive Einnahme in den Jahren 2019 – 2022 jeweils mit 9.980 € angesetzt. Sollte sich im Zeitraum 2019 – 2022 wieder eine Überdeckung ergeben, so wird diese im nächsten Zeitraum ausgeglichen.

6.3 Wasserverluste

| Zeitraum | Wasserbezug | Verkauf | Verlust | Verlust in % |
|-----------------------------------|------------------------|------------------------|-----------------------|--------------|
| 2018 | 105.346 m ³ | 94.330 m ³ | 11.016 m ³ | 10,46% |
| 2019 | 110.718 m ³ | 94.141 m ³ | 16.577 m ³ | 14,97% |
| 2020 | 105.455 m ³ | 99.628 m ³ | 5.827 m ³ | 5,53% |
| Gesamt: | 321.519 m ³ | 288.099 m ³ | 33.420 m ³ | |
| Durchschnittlicher Wasserverlust: | | | 10,39% | |

Während des Prüfungszeitraums ergab sich ein durchschnittlicher Wasserverlust von 10,39 %. Im Jahr 2020 ergab sich sogar lediglich ein Verlust von 5,53 %.

Gegenüber dem vorherigen Prüfungszeitraum mit einem durchschnittlichen Wasserverlust von 8 % haben sich die Wasserverluste etwas erhöht.

Insgesamt befinden sich die Wasserverluste der Gemeinde Markt allerdings auf einem vergleichsweise moderaten Niveau.

Es ist durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass sich Wasserverluste ggfs. weiter reduzieren bzw. auf dem aktuellen Stand verbleiben.

Bei den Wasserverlusten weist Bayern einen Wert von rd. 9,6% auf. Der Wasserverlust bildet neben den Schadensraten einen Indikator für den Netzzustand. Auch vor dem Hintergrund der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die zur Verfügung stehenden Wasserressourcen ist die Verringerung von zu hohen Wasserverlusten wichtiger denn je. Daher gilt es sowohl für die Wasserversorger als auch die Wasserwirtschaftsverwaltung – im Zuge der wasserrechtlichen Begutachtung – Wasserverluste nachzugehen (Quelle: Umweltstatistik Bayern 2016).

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Dies wird beachtet.

6.4 Grab – und Bestattungsgebühren

Für das Bestattungswesen als kostenrechnende Einrichtung (§12 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Kameralistik) sind grundsätzlich kostendeckende Gebühren anzustreben (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 KAG i.V. mit Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Die Grabgebühren wurden zuletzt im Februar 2019 kalkuliert. Es ergab sich bei allen Gräbern eine Gebührenerhöhung. Diese Erhöhungen wurden mittels Satzung zum 01.01.2020 in Kraft gesetzt.

Im Prüfungszeitraum ergab sich eine Kostenunterdeckung von knapp 5.000 €. Dies ist allerdings auf einen deutlichen Überschuss von ca. 7.300 € aus dem Jahr 2018 zurückzuführen. In 2018 wurden die bis zu diesem Stand angefallenen Verwaltungsgebühren seit 2006 in Höhe von 9.917 €, welche auf einem Verwahrkonto lagen, als Einnahme gebucht.

Ohne diese periodenfremde Einnahme würde sich im Prüfungszeitraum ein Gesamtdefizit von ca. 14.880 € ergeben.

Festzustellen ist, dass im Jahr 2020 trotz der Gebührenerhöhung weiterhin ein Defizit von ca. 3.386 € entstanden ist.

Eine Kostendeckung ist weiterhin anzustreben.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Es wird überwacht, ob Kostendeckung erreicht wird.

6.5 Grüngutentsorgung

Die Grüngutgebühren blieben im Prüfungszeitraum unverändert.

Im Bereich der Grüngutentsorgung ergab sich von 2018-2020 ein Defizit von ca. 14.600 €. Dies entspricht einer deutlichen Verbesserung im Vergleich zum letzten Prüfungszeitraum mit einem Fehlbetrag von ca. 21.800 €.

Auch wenn hier regelmäßig keine Kostendeckung erfolgen kann, da sonst Grüngut in der freien Natur entsorgt wird, sollte über eine moderate Gebührenerhöhung nachgedacht werden.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Betrag von 14.600 € ist aus Sicht der Verwaltung nicht nachvollziehbar. Bei Überprüfung des Defizits errechnete die Verwaltung ein Gesamtdefizit von 3.125,58 € für den Zeitraum 2018-2020. Aus Sicht der Gemeinde ist keine Gebührenerhöhung notwendig.

IV 7. Personalangelegenheiten

IV 7.1 Leistungsentgelt

Die Auszahlung des Leistungsentgelts erfolgte im Prüfungszeitraum weiterhin ohne Bewertung. Das Leistungsentgelt wird durch eine Pauschalausschüttung ausgezahlt.

Die von der Verwaltung vorgenommene Pauschalausschüttung (Gießkanne) der für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehenden Beträge widerspricht grundsätzlich der Intention des Leistungsentgelts. Sie garantiert – größtenteils ohne Bezug zur Arbeitsleistung – eine Zahlung in bestimmter Höhe.

Leistungsentgelte zielen gemäß §18 Abs. 1 TVöD (VKA) auf eine Verbesserung von Ergebnissen bzw. des (Leistungs-)Verhaltens der Beschäftigten ab und sollen dazu beitragen, die öffentlichen Dienstleistungen zu verbessern; zugleich sollen sie die Motivation, Eigenverantwortung, Arbeitszufriedenheit, Führungskompetenz und Kunden-/Bürgerorientierung stärken.

Erst mit der Vereinbarung in der Tarifrunde 2020 wurden alle zwischen 2007 und dem 25. Oktober 2020 bestehenden Dienstvereinbarungen mit pauschaler Verteilung als vereinbar mit der Zielsetzung des § 18 Abs. 1 TVöD angesehen. Dies bedeutet allerdings auch, dass kommende Dienstvereinbarungen mit pauschaler Ausschüttung eben nicht vereinbar sind mit der Zielsetzung des § 18 Abs. 1 TVöD.

Der Markt Markt hatte lediglich in den Jahren 2018 und 2019 jeweils eine Dienstvereinbarung zur Auszahlung des Leistungsentgelts abgeschlossen. Für das Jahr 2020 lag keine abgeschlossene Dienstvereinbarung vor.

Eine ggfs. aktualisierte Dienstanweisung für das aktuelle Haushaltsjahr 2021 lag zum Zeitpunkt der Rechnungsprüfung noch nicht vor.

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 TVöD ist das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen prozentual aus den ständigen Monatsentgelten des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten zu errechnen. In den Fällen, in denen keine betriebliche Vereinbarung abgeschlossen wurde, im Fall des Marktes Markt das Jahr 2020, erhalten die Beschäftigten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember nur 6 v. H. des für den Monat September jeweils zustehenden Tabellenentgelts (siehe Protokollerklärung zu § 18 Abs. 4 TVöD). Tatsächlich wurde das Leistungsentgelt bei dem Markt Markt allerdings weiterhin gemäß der o.g. Regelung zur Ermittlung des Gesamtvolumens des §18 Abs. 2 Satz 1 TVöD berechnet.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Ab Beurteilungszeitraum 09/2020 wird dies umgesetzt, eine Dienstvereinbarung wurde abgeschlossen. Somit ergibt sich aus dieser Feststellung kein weiterer Handlungsbedarf mehr.

IV 7.2 Betriebliche Kommission

Eine Betriebliche Kommission ist aktuell nicht vorhanden. Diese soll aus jeweils zwei Vertretern der Arbeitgeber – und Arbeitnehmerseite bestehen. Die Betriebliche Kommission wirkt bei allen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Einführung und dem ständigen Controlling des betrieblichen Systems mit. Hinsichtlich der vom Arbeitgeber vorgenommenen Entscheidung über Leistungsentgelte berät die Betriebliche Kommission über schriftlich begründete Beschwerden von Beschäftigten.

Es ist auch zulässig, eine einzige betriebliche Kommission für sämtliche Mitglieds-gemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft zu bilden. Dabei ist sicherzustellen, dass neben Vertretern der Verwaltungsgemeinschaft auch Vertreter der Mitgliedsgemeinden in die Kommission entsandt werden (vgl. KAV-Rundschreiben A8/2021).

Die Gemeinde Stammham hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt die betriebliche Kommission zu bestellen.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Eine betriebliche Kommission wurde für die Verwaltungsgemeinschaft Markt bestellt. Somit ergibt sich aus dieser Feststellung kein weiterer Handlungsbedarf mehr.

8.1 Wasserabgabesatzung

Die Wasserabgabesatzung (WAS) des Marktes Markt wurde 2010 erlassen und letztmalig im Jahr 2017 geändert. Die Mustersatzung für die gemeindliche WAS wurde zuletzt durch Bekanntmachung vom 20.02.2019 (BayMBI. Nr. 98) geändert. Eine Anpassung an die neue Mustersatzung wird empfohlen.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

IV 8.2 Erschließungsbeitragssatzung

Die Erschließungsbeitragssatzung des Marktes Markt ist am 24.10.1991 erlassen worden und wurde zuletzt am 30.08.2006 geändert.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist seit dem 01.04.2016 die landesrechtliche Bestimmung des Art. 5a Abs. 1 bis 9 KAG i.V. mit der jeweils zu erlassenden Erschließungsbeitragssatzung (vgl. Gesetz zur Änderung des KAG vom 08.03.2016, GVBl. S. 36). Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das neue Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages für eine Erschließungsbeitragssatzung hin, welches dem aktuellen Stand von Gesetz und Rechtsprechung entspricht.

Bereits aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir, die Erschließungsbeitragssatzung in Anlehnung an das neue Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages neu zu erlassen.

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Gemeinde Markt wird die Erschließungsbeitragssatzung neu erlassen, sobald sich hierzu eine rechtliche Notwendigkeit ergibt. Die Gemeinde Markt weist darauf hin, dass der weit überwiegende Teil der Erschließungsbeiträge mittels Ablösevereinbarung eingehoben wird.

IV 9. Anmeldung bei der Kassenversicherung

Bei den im Bericht festgestellten oder noch zu ermittelnden Einnahmeausfällen oder Mehraufwendungen zu Lasten der Gemeinde, die nicht mehr ausgeglichen werden können, wäre zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anmeldung eines Vermögensschadens vorliegen. Gegebenenfalls sollten die Schäden unverzüglich bei der Kassenversicherung angemeldet werden (§1 Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kassenversicherung).

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Dies wird geprüft.

V. Örtliche Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Im Rahmen seiner gesetzlichen Überwachungspflicht (Art. 103 Abs. 5 GO) hat der erste Bürgermeister die Gemeindekasse mindestens einmal im Jahr unvermutet gründlich zu prüfen (§ 3 Abs. 1 KommPrV) und das Ergebnis in einem Prüfungsbericht festzuhalten (§ 7 KommPrV). Diesem Prüfungserfordernis ist der Bürgermeister im Prüfungszeitraum lediglich teilweise nachgekommen. Die Kassenprüfung erfolgte für das Haushaltsjahr 2018 am 04.12.2018, für das Haushaltsjahr 2019 am 23.12.2019 und für das Haushaltsjahr 2020 am 24.11.2020.

Der Markt Markt hat in seiner Dienstvereinbarung für Zahlstellen der Kasse Zahlstellen festgelegt (vgl. §1 der Dienstvereinbarung). Zu den Zahlstellen gehört unter anderem die Tourist-Info.

Es wurde festgestellt, dass die Tourist-Info bei der örtlichen Kassenprüfung nicht berücksichtigt worden sind. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Zahlstellen im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung überprüft werden müssen (§ 44 KommHV-Kameralistik, § 3 Abs. 1 KommPrV). Bei zukünftigen Kassenprüfungen ist somit darauf zu achten, dass diese Kassen ebenfalls in die Prüfung einbezogen werden.

Niederschriften sind vorhanden.

Im Prüfungszeitraum ergab sich ein Wechsel der Kassenverwaltung. Frau Utz hat die Kassenverwaltung als Nachfolgerin von Herrn Moser übernommen. Gemäß der bei der Kassenprüfung beigefügten Niederschrift erfolgte die Übergabe am 02.01.2020. Zu diesem Termin ist gemäß §3 Abs. 2 KommPrV eine zusätzliche örtliche Kassenprüfung durchzuführen, und zwar unabhängig von der jährlich durchzuführenden unvermuteten örtlichen Kassenprüfung.

Zudem war bei der Durchsicht der Niederschriften der örtlichen Kassenprüfung auffällig, dass diese unvermuteten Prüfungen seit 2005 immer von Mitte November bis Ende Dezember durchgeführt werden.

Prüfungen in annähernd festliegenden Zeitabständen sollten vermieden werden, weil das Moment der Überraschung nicht gewährleistet ist (Schreml/Bauer/Westner, Erl. 4 zu §3 KommPrV). Kassenprüfungen sind somit zukünftig in verschiedenen Zeiträumen durchzuführen.

Beschluss: Nr. 20/2022 einstimmig

Der Gemeinderat beschließt, dass künftig darauf zu achten ist, dass die Kassenprüfung nicht zu stets gleichen, jährlichen Terminen durchgeführt wird. Des Weiteren ist bei Personalwechseln in der Kasse eine außerordentliche Kassenprüfung durchzuführen.

2. Eine örtliche Rechnungsprüfung gem. Art. 103, 106 GO durch den Gemeinderat ist erfolgt. Niederschriften hierüber sind vorhanden.

Die örtliche Rechnungsprüfung des Haushaltsjahres 2018 wurde am 20.04.2020 gleichzeitig mit der Überprüfung des Haushaltsjahres 2019 durchgeführt. Der ursprünglich angesetzte Termin am 12.04.2019 wurde aufgrund einer Erkrankung abgesagt.

Gemäß Art. 103 Abs. 4 GO ist die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und Jahresabschlüsse innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen. Somit erfolgte die Prüfung des Haushaltsjahres 2018 nicht rechtzeitig. Sofern es zukünftig zu Personalausfällen kommt und die Prüfung am vorhergesehenen Tag nicht stattfinden kann, ist ein neuer Prüfungstermin innerhalb des erläuterten Zeitfensters festzulegen.

Die örtliche Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2020 wurde am 21.04.2021 durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt war die Jahresrechnung 2020 allerdings noch nicht aufgestellt. Somit konnte die örtliche Rechnungsprüfung nur anhand einer vorläufigen Jahresrechnung erfolgen. Da sich zwischen dem vorläufigen und endgültigen Jahresabschluss noch Änderungen ergeben können, konnte keine korrekte und vollständige Überprüfung der Jahresrechnung erfolgen.

Zukünftig ist die örtliche Rechnungsprüfung erst nach der endgültigen Aufstellung der Jahresrechnung durchzuführen.

Die Feststellung der Rechnungsergebnisse und die Entlastung durch den Gemeinderat gem. Art. 102 Abs. 3 GO erfolgte für das Haushaltsjahr 2018 am 21.04.2020, für das Haushaltsjahr 2019 am 21.04.2020 und für das Haushaltsjahr 2020 am 08.06.2021.

Die Feststellungs- und Entlastungsbeschlüsse für das Jahr 2018 und 2019 wurden am 21.04.2020 im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst.

Feststellungs- sowie Entlastungsbeschluss sind zwingend immer im öffentlichen Teil der Sitzung zu beschließen (Art. 102 Abs. 3 Satz 1, Art. 52 GO). Es handelt sich somit um einen rechtswidrigen Ausschluss der Öffentlichkeit. Dies stellt einen gravierenden Verstoß gegen tragende Verfahrensprinzipien der Kommunalverfassung dar und führt mindestens zur Rechtswidrigkeit des betreffenden Beschlusses (vgl. BGH Urteil v. 23.04.2015, BayVBl 2016, 135/136 = NVwZ-RR 2015, 630/632 sowie Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, 203.143, Rdn. 10.1 zu Art. 52 GO).

Es ist zukünftig darauf zu achten, dass diese Beschlüsse in öffentlicher Sitzung gefasst werden.

Beschluss: Nr. 21/2022 einstimmig

Der Gemeinderat beschließt, dass künftig die örtliche Rechnungsprüfung erst nach Legung der Jahresrechnung durchgeführt wird. Ebenfalls werden Feststellungs- und Entlastungsbeschlüsse künftig stets öffentlich gefasst.

VI. Anlagen zur Jahresrechnung

Nach §§ 77 und 81 KommHV-Kameralistik sind der Jahresrechnung als Anlagen beizufügen:

a) eine Vermögensübersicht

b) eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen (§§ 77 Abs. 2 Nr. 2 und 81 Abs. 2 KommHV-Kameralistik)

c) ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder (§ 77 Abs. 2 Nr. 4 KommHV-Kameralistik)

d) ein Rechenschaftsbericht (§§ 77 Abs. 2 Nr. 5 und 81 Abs. 4 KommHV-Kameralistik)

Außerdem empfiehlt sich -obwohl nicht ausdrücklich vorgeschrieben- ein Verzeichnis der Kassenreste (§ 87 Nr. 25 KommHV-Kameralistik).

Diese Anlagen waren den Jahresrechnungen nur bedingt beigelegt.

In allen Haushaltsjahren waren weder eine Übersicht über die Schulden und Rücklagen sowie ein Rechenschaftsbericht beigelegt. Hierauf ist bei zukünftigen Jahresrechnungen wieder zu achten.

Beschluss: Nr. 22/2022 einstimmig

Der Gemeinderat beschließt, dass künftig der Jahresrechnung eine Übersicht über die Rücklagen und Schulden sowie ein Rechenschaftsbericht beigelegt wird.

Beschluss: Nr. 23/2022 einstimmig

Über die bereits gefassten Beschlüsse hinaus stimmt der Gemeinderat den vorstehenden Stellungnahmen zu.

8. Änderung Spielplatzablösesatzung

Das Landratsamt Altötting hat mitgeteilt, dass bei der Berechnung des Ablösebetrages Unterhalt nicht mit einbezogen werden darf. Dies ist jedoch in der aktuell gültigen Fassung der Fall. Die Spielplatzablösesatzung vom 21.04.2021 ist somit dahingehend rechtswidrig und muss geändert werden.

Beschluss Nr. 24/2022 einstimmig

Der Marktgemeinderat beschließt, den vorliegenden Entwurf einer „Satzung über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhaltung und Ablösung von Kinderspielplätzen des Marktes Markt (Spielplatzablösesatzung)“ als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

9. Zweckvereinbarung „interkommunales ländliches Entwicklungskonzept

Für die Umsetzung möglicher Maßnahmen im Zuge der ILE ist ein interkommunales, ländliches Entwicklungskonzept zu erstellen, für das Kosten in Höhe von ca. 80.000 € geschätzt werden. Dieses Konzept wird mit 75 % vom ALE bezuschusst (60.000 €) und ist eine wesentliche Vorbedingung damit Maßnahmen gefördert werden. Die Restkosten sind von den 8 Mitgliedsgemeinden zu tragen, wobei der einmalige Kostenanteil nach Flächengröße der jeweiligen Kommune berechnet wird. Die Prozentaufteilung im Einzelnen:

| | Gemeindegebiet in km² | Prozentanteil |
|---------------------------|-----------------------------------------|----------------------|
| a) Gemeinde Erlbach | 28,13 km ² | 14,47% |
| b) Gemeinde Geratskirchen | 12,89 km ² | 6,63% |
| c) Markt Markt | 27,84 km ² | 14,33% |
| d) Gemeinde Perach | 14,13 km ² | 7,27% |
| e) Gemeinde Pleiskirchen | 52,62 km ² | 27,08% |
| f) Gemeinde Reischach | 28,46 km ² | 14,65% |
| g) Gemeinde Stammham | 5,68 km ² | 2,92% |
| h) Gemeinde Winhöring | 24,59 km ² | 12,65% |
| Gesamt | 194,34 km² | 100% |

Zur Aufgabenübertragung von den anderen sieben Gemeinden (Reischach, Erlbach, Perach, Winhöring, Pleiskirchen, Geratskirchen, Stammham) an den Markt Markt ist eine Zweckvereinbarung notwendig. Die Gemeinde Stammham hat der Zweckvereinbarung bereits vergangene Woche zugestimmt. Zu den Aufgaben im Rahmen der Zweckvereinbarung gehört im Weiteren:

- Förderantragstellung
- Durchführung der Ausschreibung
- Beauftragung nach Maßgabe des Steuerkreises und Abrechnung mit dem Auftragnehmer
- Verwendungsnachweisung

Beschluss Nr. 25/2022 **einstimmig**

Der Gemeinderat stimmt der Zweckvereinbarung zu.

10. Kerzenautomat Friedhof

*** aus Kirchdorf bietet Grabkerzenautomaten für Friedhöfe an. Ein solcher Automat könnte mit Zustimmung der Gemeinde am Friedhof aufgestellt werden. Es würden keine Kosten für die Gemeinde entstehen. Im Gegenteil – Herr Seitz bietet an entweder eine Standgebühr oder einen jährlichen Zuschuss für den Kindergarten an die Gemeinde zu bezahlen. Da der Automat auch keinen Stromanschluss benötigt, ist die Standortwahl sehr flexibel.

Beschluss Nr. 26/2022 **einstimmig**

Der Gemeinderat beschließt, dass ein Grabkerzenautomat mittig im Friedhof im Bereich der Gießwasserentnahme aufgestellt werden soll. Hierfür ist eine jährliche Pacht von 100 € an die Gemeinde zu entrichten.

11. Teilnahme am Carsharing-Projekt Landmobile

Das Carsharing-Projekt Landmobile hat ein Konzept für die Errichtung und den Betrieb einer E-Ladestation sowie ein Fahrzeug ausgearbeitet.

| | |
|----------------------------|-------------|
| Monatliche Grundkosten: | 648,55 € |
| Einmalige Marketingkosten: | 3.570 € |
| Einmalige Baukosten: | ca. 2.000 € |

Die Gemeinde stellt kostenlos das Grundstück zur Verfügung. Die Einnahmen aus der Fahrzeugvermietung erhält die Gemeinde zu 50 %. Den Ausgaben stehen Einnahmen in Höhe von 2,50 € pro Vermietungsstunde und 0,25 € pro Kilometer gegenüber. Nach Rücksprache mit Landmobile e. V. darf pro Vermietung von einer Fahrleistung von 30 Kilometern ausgegangen werden.

Allerdings müsste damit alleine die monatlichen Fixkosten wieder eingenommen werden, das Fahrzeug an ca. 20 Tagen im Monat mit einer durchschnittlichen Fahrleistung von 60 km/Tag und einer Mietdauer von 4 h/Tag vermietet werden.

Sollte der Landkreis nicht beim Verein Landmobile e. V. Mitglied werden wollen, fallen für die Gemeinde zusätzlich 1.200 € jährlich an Mitgliedsbeiträgen an. Es wird im Laufe der Zeit Anbieter geben, die dieses Angebot eigenwirtschaftlich und ohne Zuzahlung von Kommunen anbieten werden. Es wird vorgeschlagen die E-Mobilität mit einem eigenwirtschaftlich arbeitenden Betreiber anzustreben und das Angebot von Landmobile aktuell nicht weiter zu verfolgen.

Beschluss Nr. 27/2022 **einstimmig**

Der Gemeinderat beschließt, dass die E-Mobilität mit einem eigenwirtschaftlich arbeitenden Betreiber angestrebt werden soll. Das Angebot von Landmobile e. V. wird aktuell nicht weiterverfolgt.

12. Kostenübernahme Führerschein FF Markt

Mit Schreiben vom 12.01.2022 beantragt die Feuerwehr Markt einen Zuschuss für den LKW-Führerschein Klasse C für den Feuerwehrmann und Gerätewart ***.

Beschluss Nr. 28/2022 **einstimmig**

Der Gemeinderat beschließt, dass die Kosten für den LKW-Führerschein für *** von der Gemeinde übernommen werden.

13. Zuschussanträge

13.1 Hospizverein

Mit Schreiben vom 24.01.2022 beantragt der Hospizverein Altötting einen Zuschuss für seine Arbeit. Im Jahr 2021 wurde ein Zuschuss in Höhe von 200 € gewährt. Bgm. Dittmann schlägt vor, für 2022 wieder einen Zuschuss in Höhe von 200 € zu gewähren.

Beschluss Nr. 29/2022 **einstimmig**

Dem Hospizverein im Landkreis Altötting e.V. wird für 2022 ein Zuschuss in Höhe von 200 € gewährt.

13.2 Deutsche Kriegsgräberfürsorge

Mit Schreiben vom 13.12.2021 beantragt der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. einen Zuschuss für seine Arbeit. Bgm. Dittmann schlägt vor, für 2022 einen Zuschuss in Höhe von 100 € zu gewähren.

Beschluss Nr. 30/2022 **einstimmig**

Dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. wird für 2022 ein Zuschuss in Höhe von 100 € gewährt.

14. Kanalberauchung

Im Gemeindegebiet Markt gibt es 378 an den Kanal angeschlossene Haushalte, die keine Niederschlagswasserabgabe entrichten. Sofern alle Anschließer korrekte Anmeldungen abgegeben haben, versickern diese Ihr Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück. Um dies zu überprüfen wird vorgeschlagen, in einigen Straßenzügen die Schmutz- und Mischwasserkanäle als Stichprobe berauchen zu lassen. Wenn der Rauch bei der Dachrinne eines Hauses aufsteigt, so ist dieses Gebäude mit dem Oberflächenwasser an den Kanal angeschlossen.

Es ist nicht beabsichtigt Anschlussnehmer, die unzulässiger Weise einleiten, mit Rückwirkung zur Kasse zu bitten. Vielmehr geht es darum, diese Bürger zum Nachdenken zu bewegen, ob sie nicht auf ihrem Grundstück einen Sickerschacht bauen wollen. Versickerung würde die Kanäle entlasten, die Grundwasserbildung fördern und die Fremdwasserproblematik in der Kläranlage reduzieren. Auch die zunehmenden Starkregenereignisse sind ein gewichtiges Argument, das für Versickerung

spricht, da durch die Eigenversickerung die Kanäle entlastet und rückstaubedingte Kellerüberflutungen in der Nachbarschaft überlasteter Kanäle vermieden werden können. Die Kanalberauchung soll auch der Fairness gegenüber der Allgemeinheit dienen, da bei unzulässiger Einleitung die Kosten von den „legalen Einleitern“ zu tragen sind.

Beschluss Nr. 31/2022 **einstimmig**

Der Gemeinderat beschließt, dass eine stichprobenartige Berauchung von Schmutz- und Mischwasserkanälen durchgeführt werden soll.

15. Erneuerung Zaun Kindergarten

Der Zaun beim Kindergarten in Markt muss dringend erneuert werden. Die Maßnahme wird von Andreas Dorfner beauftragt und betreut. Jedoch muss die Gemeinde hierfür die Kosten gemäß der Defizitvereinbarung komplett übernehmen. Angebote wurden bereits eingeholt. Die Maßnahme wird ca. 20.000 € kosten und muss in den Haushalt 2022 eingeplant werden.

Beschluss Nr. 32/2022 **einstimmig**

Der Gemeinderat stimmt der Erneuerung des Zauns beim Kindergarten Markt zu.

16. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

16.1 Straßenbankette

*** merkt an, dass im Außenbereich einige Straßenbankette instandgesetzt werden müssten.

Bgm. Dittmann bittet darum, der Gemeinde eine Zusammenfassung der sanierungsbedürftigen Bankette zukommen zu lassen um tätig werden zu können.

16.2 Marktler Dult

*** erkundigt sich zum aktuellen Stand der Marktler Dult. Bgm. Dittmann gibt bekannt, dass er die Dult stattfinden lassen möchte und sie derzeit in der KW 20 oder 21 geplant wäre. Auch die 600-Jahr Feier soll eine Woche vor oder nach der Marktler Dult stattfinden.

Dittmann
Erster Bürgermeister

Freisinger
Schriftführerin

Ende: 21: 05 Uhr